

## **Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Jungingen in die Stadt Ulm**

vom 27. Juli 1971

Vereinbarung zwischen der Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Gemeinde Jungingen, vertreten durch den Bürgermeister, über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Jungingen, Landkreis Ulm, in die Stadt Ulm und über die Auseinandersetzung.

Durch § 1 des Dritten Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden in andere Gemeinden und Landkreise (Drittes Eingliederungsgesetz) vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) wird die Gemeinde Jungingen, Landkreis Ulm, mit Wirkung vom 1. September 1971 in die Stadt Ulm eingegliedert. Nach § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1995 (Ges. Bl. S. 129, 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1971 (Ges. Bl. S. 43), i.V.m. § 3 Abs. 1 des Dritten Eingliederungsgesetzes regeln die Beteiligten die weiteren Rechtsfolgen der Eingliederung und die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung, die der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

Die Stadt Ulm und die Gemeinde Jungingen vereinbaren:

### **§ 1 Gemeindename**

Der bisherige Gemeindename "Jungingen" bleibt erhalten. Die eingegliederte Gemeinde führt als Wohnbezirk künftig den Namen "Stadtteil Jungingen".

### **§ 2 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Jungingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Einwohner und Bürger der Stadt Ulm, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Ortsrecht**

(1) Nach § 4 Abs. 1 des Dritten Eingliederungsgesetzes gelten im Stadtteil Jungingen die Bebauungspläne und die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Jungingen weiter, im Übrigen das Ortsrecht der Stadt Ulm. Abweichend hiervon wird die Stadt Ulm vor Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes durch Satzung bestimmen, dass folgendes Ortsrecht der Gemeinde Jungingen bis auf Weiteres fort gilt:

1. Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung vom 03.11.1966 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jungingen vom 19.11.1966).
2. Satzung über die Fleischbeschaugebühren vom 21.08.1958 in der Fassung vom 30.11.1967 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jungingen vom 09.12.1967).

(2) Die Stadt Ulm wird in ihrer Satzung über die Hundesteuer festlegen, dass im Stadtteil Jungingen für die Dauer von 10 Jahren ab der Eingliederung die Hundesteuer nach den jeweils gültigen Sätzen des Hundesteuergesetzes entsprechend der Einwohnerzahl des Stadtteils am 1. Januar eines Jahres erhoben wird.

(3) Durch Änderung der Satzung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofs der Stadt Ulm wird die Stadt Ulm bestimmen, dass Hausschlachtungen im Stadtteil Jungingen nicht dem Benutzungszwang unterliegen.

(4) Solange eine Mülldeponie auf Gemarkung Jungingen möglich ist, wird die Stadt Ulm die Müllabfuhr- und die Müllplatzgebühren für den Stadtteil Jungingen gesondert nach dem Prinzip der Kostendeckung errechnen. Der Müll wird wie bisher wöchentlich einmal abgefahren. Die Stadt Ulm wird ihre Satzung über die Müllbeseitigung entsprechend ändern.

(5) Die Bestattungsgebühren im Stadtteil Jungingen werden gesondert nach dem Kostendeckungsprinzip errechnet. Die Stadt Ulm wird Ihre Gebührenordnung für das Bestattungswesen entsprechend ergänzen.

#### **§ 4 Ortschaftsverfassung**

(1) Die Stadt Ulm wird für den Stadtteil Jungingen die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b - 76 g der Gemeindeordnung einführen und in ihrer Hauptsatzung bestimmen:

1. Im Stadtteil Jungingen wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
2. In der Ortschaft Jungingen wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er besteht aus 10 Mitgliedern (Ortschaftsräte). Erhöht sich die Zahl der Einwohner des Stadtteils Jungingen, so richtet sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats nach den für Gemeinderäte selbstständiger Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 25 der Gemeindeordnung). Der Ortschaftsrat hat jedoch höchstens 16 Mitglieder.
3. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
  - a) Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine und Verbände;
  - b) Verschönerung und Pflege des alten Ortskerns und der Denkmäler;
  - c) Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten u.ä.;
  - d) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit dem Stadtmessungsamt;
  - e) Vatertierhaltung;
  - f) Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als DM 10 000,- bis 50 000,- im Benehmen mit dem zuständigen Fachdezernenten.

4. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Ulm mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Stadt Ulm wird anstelle des bisherigen Bürgermeisteramtes in der Ortschaft Jungingen eine örtliche Verwaltung einrichten. Die örtliche Verwaltung nimmt, soweit rechtlich und organisatorisch möglich, Aufgaben wahr, die einer bürgernahen Betreuung der Einwohner des Stadtteils Jungingen dienen.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Aufgaben und die Rechtsstellung nach § 76 e der Gemeindeordnung. Er untersteht direkt dem Oberbürgermeister und oder einem Beigeordneten. Die Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Oberbürgermeister den Ortsvorsteher beauftragt, werden in einem Zuständigkeitskatalog (Anlage 1) vor Einrichtung der örtlichen Verwaltung festgelegt.

(4) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Jungingen die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

## **§ 5 Vertretung im Gemeinderat der Stadt Ulm**

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeineratswahl gehört dem Gemeinderat der Stadt Ulm ein Gemeinderat der Gemeinde Jungingen an. Er ist gleichzeitig beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses des Ulmer Gemeinderats; an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse kann er teilnehmen.

Das Mitglied für den Ulmer Gemeinderat und dessen Ersatzpersonen bestimmt der Junginger Gemeinderat vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung.

(2) Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des Ortschaftsrats des Stadtteils Jungingen dem Gemeinderat der Stadt Ulm an, wird außer dem Ortsvorsteher jeweils ein Mitglied des Ortschaftsrats zu den Sitzungen des Ulmer Gemeinderates und dessen Ausschüssen beratend zugezogen, falls den Stadtteil Jungingen betreffende Angelegenheiten beraten werden. Die zuzuziehenden Ortschaftsräte bestellt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils für eine Amtsperiode.

## **§ 6 Übernahme von Bediensteten**

(1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Jungingen wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Jungingen übertragen.

(2) Die übrigen Bediensteten, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, treten mit Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Ulm. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

## **§ 7 Brauchtum und Vereine**

(1) Das örtliche Brauchtum und Vereinsleben in Jungingen soll erhalten bleiben und sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Ulm wird alle caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtung und Vereinigungen im Stadtteil Jungingen in gleicher Weise fördern, wie vergleichbare Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Stadtgebiet.

## **§ 8 Feuerlöschwesen**

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Jungingen als besondere Abteilung (Löschzug) der Freiwilligen Feuerwehr Ulm erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird.

## **§ 9 Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Jungingen**

(1) Die Stadt Ulm wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle im Stadtteil Jungingen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben erfüllen und den Stadtteil Jungingen in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet fördern, um dort in absehbarer Zeit vergleichbare Lebensbedingungen zum gesamten Stadtgebiet zu schaffen.

(2) Der Stadtteil Jungingen wird nach den gleichen Planungsgrundsätzen des übrigen Stadtgebietes zu einem eigenständigen und voll funktionsfähigen Stadtteil ausgebaut. Die Stadt Ulm wird der Anlage eines Flug- bzw. Luftlandeplatzes auf Gemarkung Jungingen nicht zustimmen. Sie wird den Stadtteil Jungingen in den Personennahverkehr der Stadt Ulm einbeziehen, soweit bestehende Konzessionen dies zulassen und der Bedarf es erforderlich macht.

(3) Die Stadt Ulm wird im Verlauf von 10 Jahren ab der Eingliederung im Stadtteil Jungingen folgende Vorhaben durchführen:

1. Bau des Anschlusskanals zur Stadt Ulm im "Örlinger Tal", Baubeginn: 1972.
2. Bau einer Schulturnhalle, die als Mehrzweckhalle verwendbar ist, Baubeginn: 1972/73, Umfang: Halle 15 x 27 m, Gymnastikraum 9 x 12 m, 4 Umkleideräume, 2 Duschräume, Lehrerzimmer, Geräteraum, Raum für Bewirtschaftung, Tisch- und Stuhllager.
3. Ausbau und Neutrassierung der klassifizierten Ortsdurchfahrten (Landstraßen 1165 und 1166) sowie verkehrsgerechter Ausbau der Ortsstraßen, insbesondere Mähringer Weg, Dornstadter Weg, Weg zum Bahnhof (Feldweg Nr. 11/1), verlängerte Gartenstraße zur Hauptstraße, Verbreiterung der Brühl-Straße von der Bahnhofstraße bis zur Gartenstraße.

Die Stadt Ulm wird wegen des Ausbaues der Ortsdurchfahrten im Zuge des Landesstraßen 1165 und 1166 und deren Neutrassierung unverzüglich mit den zuständigen Behörden verhandeln.

4. Ausbau von Feld- und Waldwegen im bisherigen Umfange, insbesondere Elchinger Weg von der Bundesstraße 19 bis zu Landesstraße 1165, Feldweg Nr. 2 von der Eichstraße bis zum Feldweg Nr. 133, Feldweg Nr. 1/2 in Verbindung mit Feldweg Nr. 30 und 34.
5. Weiterer Ausbau der Wasserversorgung.

6. Aus- und Weiterbau von Sportanlagen nach den Richtlinien des Goldenen Planes.
7. Weiterführung der Sanierung in der Ortsmitte.
8. Erschließung von geeignetem Gelände für den Wohnungsbau und Ausweisung von Gewerbeflächen mindestens für den örtlichen Bedarf.

Soweit zu Vorhaben Staatsbeiträge gewährt werden, wird sich die Stadt Ulm unverzüglich darum bemühen und mit dem Bau beginnen, sobald die Beitragszusage vorliegt.

### **§ 10 Grund- und Hauptschule, sonstige Angelegenheiten**

(1) Die Stadt Ulm verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sich dafür einzusetzen, und die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Grund- und Hauptschule im Stadtteil Jungingen erhalten bleibt. Sie strebt an, die Grund- und Hauptschule in eine zweizügige zu erweitern und wird, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, mit den zuständigen Behörden unverzüglich wegen der Zustimmung und Bereitstellung staatlicher Förderungsmittel verhandeln. Die Stadt Ulm wird bei Bedarf weitere Schul-, Spezial- und Nebenräume nach Maßgabe der Modellraumprogramme des Landes Baden-Württemberg schaffen.

(2) Die Stadt Ulm wird besorgt sein, dass auf Grund einer Vereinbarung mit der Bundeswehr Schüler und Bürger des Stadtteils Jungingen das demnächst zu bauende Hallenbad der Bundeswehr an der Bundesstraße 10 mitbenutzen können.

(3) Die Stadt Ulm bemüht sich, dass die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin durch das Bezirksnotariat IV in Ulm wahrgenommen, die Grundbücher und dazugehörigen Akten in Jungingen verbleiben und dort wie bisher Amtstage abgehalten werden.

(4) Die Stadt Ulm wird mit der Deutschen Bundespost verhandeln, dass die Öffnungszeiten der Poststelle im Stadtteil Jungingen an die Öffnungszeiten in anderen Stadtteilen angeglichen werden.

### **§ 11 Vertragsauslegung**

(1) Die Stadt Ulm und die Gemeinde Jungingen sind sich einig, dass Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung gütlich, unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Bürgerschaft und zwischenzeitlicher Entwicklungen zu klären sind.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Jungingen bis zum 01.07.1981 durch den Ortsvorsteher vertreten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird mit Inkrafttreten der Eingliederung wirksam, falls die obere  
Rechtsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

Ulm/Jungingen, den 27. Juli 1971

Stadt Ulm  
Dr. h. c. Pfizer  
Oberbürgermeister

Gemeinde Jungingen  
Unsel  
Bürgermeister

## **Anlage zu § 4 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Jungingen und der Stadt Ulm über die Rechtsfolgen der Eingliederung und über die Auseinandersetzung**

### **Zuständigkeiten des Ortsvorstehers (Ortsverwaltung)**

1. Allgemeine Beratung der Einwohner des Stadtteils Jungingen in allen Angelegenheiten der örtlichen öffentlichen Verwaltung.
2. Vermittlung zwischen den Einwohnern und den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen, vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an die Fachämter.
3. Pflege der Beziehungen der Stadt zu den örtlichen Stellen und Organisationen.
4. Unterstützung der Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben, Unterrichtung des Bürgermeisteramts über alle wichtigeren Vorkommnisse im Stadtteil Jungingen.
5. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrats, Führung der Verhandlungsniederschrift (Mehrfertigung an Hauptamt).
6. Vorbereitung und Durchführung der Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, Beantragung der Ehren-Patenschaften des Bundespräsidenten, Übermittlung der Ehrengaben, soweit sich dies nicht der Oberbürgermeister vorbehält (Mitwirkung: Hauptamt).
7. Zustelldienst im Stadtteil Jungingen.
8. Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppen X - VII BAT und von Arbeitern der Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Personalamt.
9. Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz im Stadtteil Jungingen.
10. Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volkszählungen, landwirtschaftlichen Zählungen und Erhebungen sowie bei sonstigen statistischen Angelegenheiten (Federführung: Amt für Statistik).
11. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen im Stadtteil Jungingen (Mitwirkung: Amt für Statistik).
12. Ordnungsangelegenheiten:
  - a) Erteilung von vorübergehenden Schankerlaubnissen;
  - b) Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen nach § 55 a der Gewerbeordnung;
  - c) Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7 Abs. 2 und 11 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage;
  - d) Genehmigung von Warenausspielungen;
  - e) Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Ulm zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);

Vereinbarung über die Eingliederung der  
Gemeinde Jungingen in die Stadt Ulm

---

- f) Verlängerung der Polizeistunde (Verkürzung der Sperrzeit) für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
  - g) Fundangelegenheiten;
  - h) Beglaubigung von Viehkontrollbüchern;
  - i) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Hundepässen;
  - k) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen, Erteilung von Bescheinigungen aus dem Melderegister;
  - l) Ausstellung und Verlängerung von Personalausweisen und Kinderausweisen;
  - m) Ausstellung von Führungszeugnissen und Armenrechtszeugnissen;
  - n) polizeiliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.
13. Berichtigung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten, Ausstellung von Zweit-Lohnsteuerkarten.
  14. Bewilligung von Barbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen zum Lebensunterhalt) in Eil- und Notfällen bis zu 100 DM im Einzelfall sowie von Beihilfen und Rückreisegutscheinen für Besucher aus der DDR.
  15. Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, insbesondere Ausstellung, Umtausch, Aufrechnung und Erneuerung von Versicherungskarten, Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Entgegennahme von Unfallanzeigen, Untersuchung von Arbeitsunfällen, Beglaubigung von Lebensbescheinigungen.
  16. Aufgaben des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Stadtteil Jungingen.
  17. Entgegennahme von Nottestamenten (§ 2249 BGB).
  18. Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis 10 000 DM im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt.
  19. Mitwirkung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im Stadtteil Jungingen mit einem Wert bis zu 5 000 DM.

Ulm/Jungingen, den 27. Juli 1971

Stadt Ulm  
Dr. h. c. Pfizer  
Oberbürgermeister

Gemeinde Jungingen  
Unsel  
Bürgermeister

## **Protokollnotizen**

zu dem Vertrag zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Jungingen über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Jungingen, Landkreis Ulm, in die Stadt Ulm und über die Auseinandersetzung vom 27. Juli 1971.

### **zu § 3 Abs. 5**

Entsprechend der bisherigen Übung werden der Totengräber, die Leichenbesorgerin und die Träger von den Bestattungspflichtigen direkt entschädigt.

### **zu § 5 Abs. 2**

Außer dem Ortsvorsteher ist das weitere Mitglied des Ortschaftsrats zu allen Beratungen grundsätzlicher Art und über Angelegenheiten zuzuziehen, die den Stadtteil Jungingen berühren können.

### **zu § 8**

Das Sondervermögen (Feuerlöschkasse) ist für die Freiwillige Feuerwehr im Stadtteil Jungingen zu verwenden.

### **zu § 9**

Die Stadt Ulm und die Gemeinde Jungingen sind sich einig, dass mit einem voll funktionsfähigen Stadtteil die Ansiedlung von erheblich belästigenden Industriegebieten nicht vereinbar ist.

Ulm/Jungingen, den 27. Juli 1971

Stadt Ulm  
Dr. h. c. Pfizer  
Oberbürgermeister

Gemeinde Jungingen  
Unsold  
Bürgermeister